



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

**Nr. 15 Sonderdruck**

Jahrgang 48  
6. Mai 2022

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### **Bekanntmachung**

**über die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen  
am Sonntag, dem 15. Mai 2022**

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stimmbezirke und Wahlräume können der Wahlbenachrichtigung entnommen werden.
3. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.
4. Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden. Außerdem soll der Personalausweis oder Reisepass mitgebracht werden, um sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.
5. Die Wahlberechtigten haben eine Erststimme und eine Zweitstimme; die Stimmabgabe durch eine\*n Vertreter\*in anstelle der\*des Wahlberechtigten ist unzulässig.
6. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer folgende Angaben:
  - a) **Erststimme**  
Für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber\*innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese. Außerdem rechts neben dem Namen jeder\*s Bewerberin\*s einen Kreis für die Kennzeichnung.
  - b) **Zweitstimme**  
Für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber\*innen der zugelassenen Landeslisten. Außerdem links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die\*Der Wähler\*in gibt

- ihre\*seine Erststimme in der Weise ab, dass sie\*er im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher\*m Bewerber\*in sie gelten soll,
- ihre\*seine Zweitstimme in der Weise ab, dass sie\*er im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der\*dem Wähler\*in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie\*er gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Ein\*e Wahlberechtigte\*r, die\*der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer\*seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der\*dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
8. Wähler\*innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und  
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-  
bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amts-  
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten  
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-  
zustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus  
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im  
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,77  
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den  
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-  
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fach-  
bereich Organisation und IT nur schriftlich entgegen.  
Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Post-  
stempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren\*seinen Wahlbrief  
mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag)  
und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der  
auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten,  
dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget.  
Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle ab-  
gegeben werden.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis  
einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird  
mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geld-

strafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen  
zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung  
der\*des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahl-  
entscheidung der\*des Wahlberechtigten eine Stimme ab-  
gibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des  
Strafgesetzbuches).

Mönchengladbach, 04.05.2022

Felix Heinrichs  
Oberbürgermeister